

Aktenzeichen: 4 AZN 357/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. August 1988

- 4 AZN 357/88 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 15. September 1987

Herne

- 2 Ca 493/87 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. März 1988

Hamm

- 4 Sa 1973/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz und Divergenz; Manteltarif-
vertrag für Angestellte beim Landschaftsverband West-
falen-Lippe (MT-An) VergGr. V c (Krankenpfleger als
Dauernachtwache in einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines als Dauernachtwache tätigen Krankenpflegers
in einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie - Abgrenzung der Be-
griffe des Krankenpflegers und des Erziehers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 357/88

4 Sa 1973/87 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. August
1989 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. März 1988 - 4 Sa 1973/87 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat eine Krankenpflegeausbildung erhalten und diese mit der Krankenpflegeprüfung abgeschlossen. Nachdem er bei diesem früher schon einmal beschäftigt worden war, steht der Kläger erneut seit dem 1. Januar 1974 in den Diensten des Beklagten. Er wird auf der Station C im Haus 7 der Westfälischen Klinik in der Haard in Marl-Sinsen, einer Fachklinik für Psychiatrie, eingesetzt. Der Kläger ist dort als Dauernachtwache tätig. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung der vom Beklagten abgeschlossenen Tarifverträge vereinbart. Der Kläger wird nach VergGr. Kr IV MT-An vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Februar 1987 Vergütung nach VergGr. V c MT-An zu zahlen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unter beiden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Schon diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebe-
gründung des Klägers nicht. Zur Begründung seines Klagebegehrens hatte er sich auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Erzieher in dem für den Beklagten geltenden Tarifwerk gestützt (VergGr. V c Fallgruppen 2 f und 1 d MT-An). Der Kläger legt jedoch nicht dar, daß und aus welchen Gründen das Landesarbeitsgericht diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale fehlerhaft ausgelegt haben soll. Dabei übersieht der Kläger bereits, daß das Landesarbeitsgericht die von ihm angeführte Protokollnotiz zwar erwähnt, aber weder gewürdigt noch ausgelegt hat, so daß insoweit allenfalls die Unterlassung der Berücksichtigung eines rechtserheblichen Gesichtspunktes, aber nicht eine fehlerhafte Tarifaus-



-4-

legung in Betracht kommt. Im übrigen wendet sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auch nur gegen die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, die es fallbezogen aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme vorgenommen hat.

Außerdem hat der Kläger auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen (z.B. wirtschaftlichen) Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Daher hat der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen, daß der betreffende Rechtsstreit und die darin zur Entscheidung gestellten Rechtsfragen allgemeine und nicht nur Bedeutung für den Einzelfall oder wenige gleichgelagerte Arbeitsverhältnisse haben, wobei die Darlegung einer entsprechenden Möglichkeit nicht ausreichend ist (vgl. BAGE 32, 203, 209 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, BAGE 40, 254, 255 = AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie den Beschluß des erkennenden Senats vom 24. März 1987 - 4 AZN 725/86 - AP Nr. 31 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Hierzu fehlt es an jeglichem Vortrag des Klägers in seiner Beschwerdebegründung, so daß daraus keine Schlüsse darauf möglich sind, ob es sich um einen Einzelfall handelt, ob es beim Beklag-



JLaw – Gesetz und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

ten vergleichbare Arbeitsverhältnisse gibt und in welcher Zahl sie vorliegen.

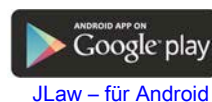
Die Beschwerde des Klägers ist aber auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Divergenz unzulässig.

Der Kläger hat nämlich auch die Erfordernisse einer erheblichen Divergenz nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 m.w.N.). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAG 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz m.w.N.).

Diesen Erfordernissen entspricht das diesbezügliche Vorbringen des Klägers nicht. Divergierende abstrakte Rechtssätze zwischen dem angefochtenen und den von ihm herangezogenen Urteilen des erkennenden Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



497/81 - (AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 3. September 1986 - 4 AZR 335/85 - (AP Nr. 124 zu §§ 22, 23 BAT 1975) legt er nicht dar und kann er bei der vorliegenden Fallgestaltung auch nicht darlegen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den Begriff des Erziehers im Sinne der Senatsrechtsprechung und unter ausdrücklicher Heranziehung des Urteils des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 497/81 - (AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT 1975) definiert und ist bei seinen subsumierenden Ausführungen bei dieser Definition der Senatsrechtsprechung verblieben.

Divergierende abstrakte Rechtssätze zwischen dem angefochtenen und dem weiteren Urteil des Senats vom 3. September 1986 - 4 AZR 335/85 - (AP Nr. 124 zu §§ 22, 23 BAT 1975) bestehen entgegen den Ausführungen des Klägers ebenfalls nicht. Einmal weist das Landesarbeitsgericht nämlich, ohne hierzu selbst weitere abstrakte Rechtsausführungen zu machen, lediglich darauf hin, daß in dem angezogenen Urteil der Senat der damaligen Fallgestaltung entsprechend eine deutliche Trennung zwischen allgemeinen und qualifizierten, tariflich höher bewerteten Pflegeleistungen vorgenommen hat, worauf es vorliegend nicht ankommt. Im übrigen ist das Landesarbeitsgericht auf das angezogene Urteil im Rahmen seiner Subsumtion nur zur Erläuterung und zutreffenden Kennzeichnung bestimmter Einzelaufgaben des Krankenhauspersonals eingegangen. Der Kläger verkennt weiter, daß sich die von ihm herangezogenen Urteile des Senats - anders als das angefochtene Urteil - mit der vorliegend entscheidenden Rechtsfrage der Abgrenzung eines Krankenpflegers von einem Erzieher bzw. der zutreffenden Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabenstellungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

überhaupt nicht bzw. nur in anderem Zusammenhang bezüglich der Angestellten in Kindertagesstätten beschäftigen. Schließlich rügt der Kläger auch hier in Wahrheit nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, die er nicht für sachgerecht hält, auch was den vom Einzelfall abhängigen Zuschnitt der Arbeitsvorgänge angeht. Hierauf kann jedoch aus den dargelegten Gründen die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)